

Heide Gerstenberger

Staatsgewalten

WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT

Theoretische Näherungen an Staatsgewalten

Die hier vorgelegte Auswahl meiner Arbeiten zur Analyse von Staatsgewalten dokumentiert die Entwicklung der dabei verfolgten Fragestellungen und ihrer theoretischen Basis. Beides erwuchs aus Kritik. Zunächst war diese vorzugsweise auf gesellschaftlich und in der Forschung dominante Konzepte bürgerlicher Staatsgewalt gerichtet, später zunehmend auf theoretische Ansätze, die im Zusammenhang marxistischer Analysen vertreten wurden. Durchgängig ist damit auch die Auseinandersetzung mit meinen eigenen Arbeiten verbunden.

Ideologiekritik und die Beschreibung von Staatsfunktionen

Die Fortentwicklung der jeweils verfolgten Analysekonzepte bedeutet nicht, dass ich die Ergebnisse voraufgegangener Arbeiten insgesamt verworfen hätte. So halte ich etwa die sozialhistorisch fundierte Ideologiekritik der Prinzipien, die in der 1776 erfolgten Gründung der Union postkolonialer Staaten in Nordamerika zum Tragen kamen, nach wie vor für zutreffend. (Texte 1, 2, 3) Rückblickend ist dennoch zu bemerken, dass sich in diesen Analysen noch keine Theorie bürgerlicher Staatsgewalt findet, die über deren Erklärung aus dem Kampf gegen die Kolonialgewalt und dem – im Einzelnen zwar durchaus divergierenden, aber dennoch gemeinsamen – Interesse politisch aktiver Kreise an einer gemeinsamen Außenvertretung hinausgereicht hätten. Ebenfalls kritisch anzumerken ist die Tatsache, dass der Zusammenhang zwischen der Entwicklung bürgerlicher Staatsgewalt und Kapitalismus zwar als mehr oder minder selbstverständlich unterstellt, auf eine genauere Bestimmung der Strukturmerkmale von Kapitalismus aber verzichtet wurde, weshalb denn auch Sklavenwirtschaft als ein vorkapitalistisches Element der vorherrschenden politischen Ökonomie benannt und noch nicht erkannt worden war, dass es auch im Kapitalismus zu Arbeitsverhältnissen kommt, die mittels direkter Gewalt begründet und aufrechterhalten werden.¹

1 Systematisch ausgeführt wurde diese Erkenntnis erst in „Markt und Gewalt. Die Funktionsweise des historischen Kapitalismus“ (Westfälisches Dampfboot) Münster, 2. Aufl. 2018, insbes. S. 121-123.

So sehr es die besonderen historischen Umstände der Konstitution einer vereinigten Staatsgewalt in den USA nahelegten, das Interesse einflussreicher Kreise an einer gemeinsamem Vertretung nach außen in den Mittelpunkt der Analyse zu stellen,² so hätten eben diese besonderen Umstände einer Theorie entgegenstehen müssen, deren Fokus auf die Entwicklung von Staatsfunktionen gerichtet war. Eine solche Verallgemeinerung erfolgte dann aber 1973 in dem (hier nicht wieder abgedruckten) Aufsatz, für den sich die Autorin zum ersten Mal an eine „Theorie der historischen Konstitution des bürgerlichen Staats“³ wagte. Er stellte zwar die Annahme einer direkten funktionalen Beziehung zwischen der historischen Konstitution bürgerlicher Staatsgewalt und der Entwicklung des Kapitalismus in Frage, beschrieb die Entwicklung des bürgerlichen Staates dennoch vor allem als diejenige seiner Funktionen. Insofern stand diese Analyse mit Arbeiten des geschichtswissenschaftlichen Mainstreams in Einklang, in welchen die Geschichte „moderner“ Staatsgewalt als eine Geschichte der Apparate und ihrer Funktionen nachgezeichnet wird.⁴ Der erste Satz des Beitrages, in dem die Autorin neun Jahre später den analytischen Fokus auf Staatsfunktionen kritisierte, lautet: „Der bürgerliche Staat ist kein modernisierter Feudalstaat.“⁵ In Fußnote 1 wurde verdeutlicht: „Dieser Beitrag ist eine Kritik meines 1973 in dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatzes „Zur Theorie der historischen Konstitution des bürgerlichen Staates“. Die fortdauernde Verbreitung des Aufsatzes von 1973 hat dies nicht verhindert. Die Beschreibung der Herausbildung von Anspruch und Realität zentralisierter Herrschaft ist ja auch nicht falsch, wohl aber ist sie theoretisch unzulänglich, weil sie einer Auseinandersetzung mit der historischen Besonderheit bürgerlicher Staatsgewalt im Wege steht.“⁶

-
- 2 Für die vor der Gründung geführten politischen und verfassungstheoretischen Debatten vgl. Heide Gerstenberger (1973) *Zur politischen Ökonomie der bürgerlichen Gesellschaft. Die historischen Bedingungen ihrer Konstitution in den USA* (Athenäum Fischer Taschenbuchverlag) Frankfurt a.M., S. 139-144, insbes. Fußnoten 35-45.
 - 3 *Zur Theorie der historischen Entstehung des bürgerlichen Staates* (Probleme des Klassenkampfes 8/9, 1973, S. 207- 226).
 - 4 Vgl. z.B. Wolfgang Reinhard (1999/2000) *Geschichte der Staatsgewalt* (C.H.Beck) München; Jean Philippe Genet, (2003) *La g n se de l' tat moderne* (PUF) Paris; J.H. Shennan, (1974) *The Origins of the Modern European State. 1450–1725*, (Hutchinson) London.
 - 5 Heide Gerstenberger (1982) *Vom Ursprung b rgerlicher Staaten*, Prokla, Nr. 47, S. 119.
 - 6 Tats chlich war mit dem 1973 ver ffentlichten Aufsatz indirekt auch ein gr o eres Forschungsprogramm angek ndigt worden. Was f r die USA unternommen worden war, sollte auch f r andere b rgerliche Staaten verfolgt werden. Erst nach der Abfassung eines bereits mehrere hundert Seiten umfassenden Manuskripts, dem dieser Ansatz

Kritik an Konzeptionen einer transhistorischen Entwicklungsdynamik

Die von der Autorin schließlich entwickelte Theorie der Entstehung dieser historisch besonderen Staatsgewalt war zunächst durch Kritik an Konzeptionen provoziert worden, die eine überhistorisch wirksame Dynamik der Entwicklung unterstellen.

Insonderheit galt diese Kritik der Annahme einer welthistorisch wirksamen Entwicklung von Produktivkräften. Als historisches Exempel für die Gültigkeit dieser Auffassung musste in dem zum Dogma verkommenen Marxismus vor allem die Französische Revolution erhalten. Diesen Konzeptionen zufolge war deren Zustandekommen insofern bereits erklärt, als von vornherein feststand, dass die Entwicklung der Produktivkräfte eine Veränderung der politischen Formen hatte erzwingen müssen. Nebenbei ist festzustellen, dass der dogmatisierte Marxismus die Beweislast gewissermaßen umgekehrt hatte. Da die politischen Verhältnisse ja ohne Zweifel umgestürzt worden waren, musste dem eine bereits fortgeschrittene Entwicklung zum Kapitalismus vorausgegangen sein. Inzwischen ist diese Annahme auch durch Arbeiten von Autorinnen und Autoren korrigiert worden, deren Fragestellungen sich Debatten verdanken, die im Zusammenhang der Auseinandersetzungen über historischen Materialismus entfaltet worden sind.⁷

Die 1990 publizierte und seither durch die Autorin vertretene Erklärung der historischen Konstitution bürgerlicher Staatsgewalt⁸ (Texte Nr. 6 und 7) wurde aber nicht nur gegen die Annahme einer überhistorisch wirksamen Dynamik der Entwicklung von Produktivkräften entwickelt, sondern auch gegen das Konzept einer welthistorischen Dynamik von Klassenkämpfen, wie sie in dem von Marx und Engels verfassten Kommunistischen Manifest ausgeführt worden ist. Es basierte auf geschichtsphilosophisch begründeter Gewissheit. Die von der Autorin vorgelegte Interpretation enthält sich solcher Gewissheiten und damit jeglicher marxistischen Konzeption einer unausweichlichen historischen Entwicklung. Marx hatte aus seiner Analyse des Kapitalverhältnisses nicht nur gefolgert, dass

zugrunde gelegen hatte, war der Autorin klar geworden, dass eine Beschreibung der Entwicklung von Gewaltapparaten und ihren Funktionen die Analyse des besonderen Charakters bürgerlicher Staatsgewalt verfehlen muss. Diese Erkenntnis machte ein ganz neues Analysekonzept erforderlich. Der Aufsatz von 1982 war ein erstes Resultat des inzwischen erfolgten theoretischen Neubeginns.

7 Vgl. z.B. George C. Comninel (1987/1990) *The French Revolution. Marxism and the Revisionist Challenge* (Verso) London.

8 Heide Gerstenberger (1990/2017) *Die Subjektlose Gewalt. Theorie der Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt* (Westfälisches Dampfboot) Münster, 3. Aufl.

die damit konstituierten Widersprüche in Klassenkämpfen resultieren, sondern auch, dass diese sowohl Gegenwart als auch Zukunft kapitalistischer Gesellschaften bestimmen. Ob das zutrifft, ist durch Analysen der historisch konkreten Ausprägungen kapitalistischer Gesellschaften zu überprüfen.

Von vornherein aber ist deutlich, dass diese These eines in den ökonomischen Strukturen des Kapitalismus unausweichlich angelegten Klassenkampfes nicht umstandslos auch auf vorkapitalistische Gesellschaften angewandt werden kann. Geschieht dies dennoch, so handelt es sich um historischen Determinismus. Um diesen zu verhindern, ist zweierlei erforderlich: Zum einen die Analyse der historisch spezifischen Strukturen der Aneignung (Gerstenberger hat für europäische Gesellschaften des *Ancien Régime* auf die Aneignung durch Krieg und Privileg verwiesen und insgesamt auf die Tatsache, dass Herrschaft in aller Regel Aneignungskompetenz implizierte), zum anderen die Beschränkung der Rede vom Klassenkampf auf ein Klassenverständnis, welches nicht etwa den Ausschnitt aus einer sozialen Hierarchie thematisiert, sondern einen unausweichlichen Widerspruch. Der im angelsächsischen Sprachgebrauch verbreitete Terminus „class“ gibt diese Unterscheidung nicht wirklich her. Denn so sehr es früher Konflikte zwischen Angehörigen einer „upper class“ und einer aufsteigenden „middle class“ gab und heute noch gibt, mit dem von Marx entwickelten theoretischen Konzept des Klassenwiderspruchs sind sie nur im Ausnahmefall zu fassen. Und das gilt auch für die Konflikte zwischen Aristokratie und Gentry, denen in marxistischen Erklärungen der Englischen Revolution ein hervorragender Platz eingeräumt worden ist. Wie immer ihre Rolle auf der Basis konkreter historischer Forschung beurteilt wird, als Klassenkampf kann sie nur bezeichnen, wer zugunsten einer allgemeinen Theorie der historischen Entwicklung auf die Analyse konkreter historischer Verhältnisse verzichtet. Diese These setzte Gerstenberger in Gegensatz zu der Theorieströmung „Offener Marxismus“ (Text Nr. 4).

Um solche Interpretationen abzuwehren, war zunächst auf einer Konzeption historischer Entwicklungsdynamik zu bestehen, die den Wünschen, Überzeugungen und Handlungen von Menschen eine Wirkung zugesteht, die sie nicht zu Erfüllungsgehilfen einer welthistorischen Dynamik reduziert.⁹ Der Text „Strukturen jauchzen nicht“ (Text Nr. 5) bezog sich auf das Ereignis der Französischen

9 Zum Unterschied zwischen Schichten und Klassen und zur theoretischen Konzeption von Klassenanalysen (und deren neueren Diskussionen) vgl. Hans-Günter Thien (2010/2018) Die verlorene Klasse – ArbeiterInnen in Deutschland (Westfälisches Dampfboot) Münster.

Revolution, beansprucht aber analytische Relevanz, die nicht auf dieses Ereignis beschränkt ist.

Kritik der strukturlogischen Bestimmung bürgerlicher Staatsgewalt

Von Engels geprägt¹⁰ und durch tagtägliche Erfahrung bekräftigt, war die Konzeption vom Staat als eines Instruments der Kapitalisten zur Repression von Arbeitskräften in sozialistischen Bewegungen fest verankert. Mit dem Aufstieg der Sozialdemokratie war seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert aber auch immer wieder von Neuem die Hoffnung erwachsen, Staatsgewalt im Kapitalismus lasse sich auf eine Art und Weise verändern, die Interessen von Arbeitenden förderlich sein könnte. Als sich in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg die Lebensbedingungen vieler verbesserten, Reformen hergebrachte Strukturen veränderten oder beseitigten, gab dies den Hoffnungen auf eine friedliche Überwindung bestehender Verhältnisse neue Nahrung. In der Bundesrepublik wurde das politische Klima für Reformen durch den hier wegen der Teilung Deutschlands besonders markanten Systemkonflikt zusätzlich gefördert. Tatsächlich eingeführte und für möglich erachtete weitere Reformen ließen die Konzeption von Staatsgewalt als Instrument der Herrschenden Klassen nicht mehr ganz so einsichtig erscheinen wie in früheren Zeiten.

Eine prinzipielle Kritik der bestehenden Verhältnisse wurde zunächst vor allem mit der Theorie des staatsmonopolistischen Kapitalismus angeboten. Es handelte sich um eine in der Sowjetunion entwickelte Anpassung der von Hilferding und Lenin entwickelten Imperialismustheorie an neue Verhältnisse.¹¹ Auf Debatten in der linken Sozialdemokratie hatte sie zeitweise beträchtlichen Einfluss. Mit der Kritik am Konzept des „staatsmonopolistischen Kapitalismus“ verbreitete sich in der kritischen Gesellschaftstheorie die Erkenntnis, dass das Verhältnis von Politik und Ökonomie im entwickelten Kapitalismus theoretisch erst noch erfasst werden musste. In diesem Zusammenhang entwickelte sich ein neues

10 Vgl. dazu auch: Heide Gerstenberger (2020) Über die „Gewaltstheorie“ von Friedrich Engels, in: Rolf Hecker & Ingo Stützel, Hrsg. (2020) Engels „Anti-Dühring“. Begleitband zur Studienausgabe (Dietz) Berlin, S. 90-105.

11 Vgl. Werner Petrowsky (1971) Zur Entwicklung der Theorie des staatsmonopolistischen Kapitalismus, in: Probleme des Klassenkampfes, Nr. 1, S. 129-176 (mit Literaturhinweisen zu den offiziellen Veröffentlichungen); zur Konzeption dieser Theorie in der DDR vgl. Margaret Wirth (1972) Kapitalismustheorie in der DDR (edition suhrkamp Nr. 562) Frankfurt a.M.

Interesse an den von Karl Marx hinterlassenen philosophischen Schriften und an seiner Analyse des Kapitalismus.¹²

Mit einem 1972 veröffentlichten Aufsatz über Probleme des Staatsinterventionismus hat Elmar Altvater den Fokus auf die Funktionen des Staates gelenkt indem er die damals in kritischen Analysen verbreitete Konzentration auf die Analyse von Staatsfunktionen nicht etwa insgesamt kritisierte, sondern deren Konzentration auf ökonomische Staatsfunktionen. Tatsächlich müsse der kapitalistische Staat alle Funktionen wahrnehmen, die Einzelkapitale nicht wahrnehmen in der Lage seien.¹³ 1978 unternahmen es dann Richard Grauhan und Rudolf Hickel in ihrer Diskussion eines von Rudolf Goldscheid entwickelten theoretischen Konzepts eine allgemeine Strukturbestimmung des bürgerlichen Staates als „Steuerstaat“ zu entwickeln.¹⁴ Damit wurde nicht nur die prinzipielle Krisenanfälligkeit eines von den Resultaten privat organisierter Wertschöpfung abhängigen Staates konstatiert,¹⁵ sondern dieser Sachverhalt zum Wesenskern kapitalistischer Staatsgewalt erklärt.¹⁶

Während marxistische Geschichtsphilosophie begründet hatte, warum die Überwindung des Kapitalismus nicht nur wünschenswert, sondern auch historisch unausweichlich sei, nahm der neue Diskurs über den kapitalistischen

-
- 12 In den in diesen Jahren veröffentlichten Bänden der edition suhrkamp kann sie nachverfolgt werden. Nachdem zunächst vor allem Literatur, dann zunehmend kritische Beiträge zur Bildungs- und Hochschulpolitik veröffentlicht worden waren, taucht 1970 unter der Nr. 374 Paul Marlor Sweezy auf (Die Zukunft des Kapitalismus), 1972 unter Nr. 521 Ernest Mandel (Der Spätkapitalismus), ebenfalls 1972 Nr. 549 Claus Offe (Strukturprobleme des kapitalistischen Staates); 1973: Claudia von Braunmühl, Hrsg. (Probleme einer materialistischen Staatstheorie); 1974 beginnt mit Nr. 695 die Reihe „Gesellschaft. Beiträge zur Marxschen Theorie“. Zusammen mit der Zeitschrift „Probleme des Klassenkampfes“ (inzwischen Prokla) wurde die edition suhrkamp dadurch zu einem wichtigen Ort der Diskussion über theoretische Konzeptionen kapitalistischer Staatsgewalt.
- 13 Konkret: Herstellung allgemeiner Produktionsbedingungen, Setzung und Sicherung allgemeiner Rechtsverhältnisse, Regulierung des Konflikts Lohnarbeit und Kapital und gegebenenfalls Unterdrückung der Lohnarbeiterklasse, Sicherung der Existenz und Erweiterung des nationalen Gesamtkapitals, vgl. Elmar Altvater (1972). Zu einigen Problemen des Staatsinterventionismus, in: Probleme des Klassenkampfes, Nr. 3, S. 1-54.
- 14 RolfRichard Grauhan & RudolfHickel, Einleitung und Überblick, in: Grauhan/Hickel, Hrsg. (1978) Krise des Steuerstaats? Leviathan, Sonderheft 1, S. 7-33.
- 15 Ganz ebenso wie in der damals sehr einflussreichen Arbeit: James O'Connor (1973) The fiscal crisis of the state (St. Martin's Press) New York, N.Y.
- 16 Vgl. Heide Gerstenberger (1978) Kritische Anmerkungen zum Begriff des Steuerstaates, in: Grauhan/Hickel, Hrsg., op. cit., S. 51-57.

Staat seinen Ausgang von einer theoretischen Erklärung der Unmöglichkeit, Kapitalismus mittels Reformen zu überwinden. Angesichts ökonomischer und politischer Entwicklungen in der Bundesrepublik lag diese Auseinandersetzung mit „Sozialstaatsillusionen“ nahe. Von früheren Einwänden gegen die Hoffnungen auf die politische Reichweite radikaler Reformen unterschieden sich die neuen, indem nicht auf zu erwartende Gegenmaßnahmen kapitalistischer Staaten im Interesse von Kapitalisten verwiesen wurde, sondern, ganz im Gegenteil, auf die formale Neutralität des Staates gegenüber der Ökonomie, anders gesagt: Der Klassencharakter des Staates wurde nicht aus Politik geschlossen, sondern aus seiner rechtlich konstituierten Form.

Für diese Konzeption wurden Ansätze in den Schriften von Marx entdeckt, insbesondere aber in der erstmals 1929 veröffentlichten Schrift des russischen Rechtstheoretiker Paschukanis.¹⁷ In gewisser Weise wurde eine von Paschukanis formulierte Frage zum Ausgangspunkt der strukturalistischen Erklärung des Staates. „Warum bleibt die Klassenherrschaft nicht das, was sie ist, d.h. die faktische Unterwerfung eines Teils der Bevölkerung unter die andere? Warum nimmt sie die Form einer offiziellen staatlichen Herrschaft an, oder – was dasselbe ist – warum wird der Apparat des staatlichen Zwanges nicht als privater Apparat der herrschenden Klassen geschaffen, warum spaltet er sich von der letzteren ab und nimmt die Form eines unpersönlichen, von der Gesellschaft losgelösten Apparats der öffentlichen Macht an?“¹⁸

Es war vor allem die von Bernhard Blanke, Ulrich Jürgens und Hans Kastendiek¹⁹ formulierte Antwort auf diese Frage, welche für die staatsrechtliche Konzeption maßgeblich wurde, die zunächst als Ableitungstheorie bekannt wurde und inzwischen zumeist als Formtheorie²⁰ des bürgerlich-kapitalistischen Staates bezeichnet wird.

17 Eugen Paschukanis (1929/2003) *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe (ça ira)* Freiburg, Nachdruck der Veröffentlichung von 1929. Die Arbeit war ursprünglich in der von der sowjetischen Akademie herausgegebenen Enzyklopädie über Staat und Recht veröffentlicht worden.

18 Eugen Paschukanis, op. cit., S. 139; zu einer Diskussion der theoretischen Konzeption von Paschukanis vgl. AG Rechtskritik, Hrsg. (2017) *Rechts- und Staatskritik nach Marx und Paschukanis* (Bertz & Fischer) Berlin.

19 Bernhard Blanke, Ulrich Jürgens & Hans Kastendiek (1974) Zur neueren marxistischen Diskussion über die Analyse von Form und Funktion des bürgerlichen Staates, in: *Probleme des Klassenkampfes*, Nr. 14/15, S. 51-104.

20 Den Terminus „Formtheorie“ übernehme ich hier von Ingo Elbe. Vgl. (2017) *Der Staat des Kapitals. Eine Argumentations-skizze im Anschluss an Paschukanis*, in: AG Rechtskritik,

Zwar wurden in den 1960er und 1970er Jahren Analysen vorgelegt, in denen untersucht wurde, inwiefern aktuelle Reformen Kapitalinteressen zugutekamen. Dennoch stand nun insgesamt zur Debatte, ob sie als bloße Verbrämungen der Klassenherrschaft zu bewerten seien und – sofern dies zu verneinen war – ob es in kapitalistischen Gesellschaften strukturelle Grenzen für Reformen gibt. Anders gesagt – und insofern ganz entsprechend der früheren Auseinandersetzungen mit Reformismus – ob eine Überwindung des Kapitalismus auf legalem Wege möglich sei. Eine in der Tradition sozialistischer Bewegungen traditionelle Antwort auf diese Frage war der Hinweis auf Ideologie. Paschukanis – und in seinem Anschluss auch den Beteiligten an einer Formtheorie des Staates – galt diese Interpretation als zu kurzgriffig. Stattdessen verwiesen sie auf die reale strukturelle Basis solcher Ideologie: die Allgemeinheit des Rechts.²¹

Diese Formbestimmung des bürgerlich kapitalistischen Staates orientierte sich an den Funktionsbedingungen einer kapitalistischen Ökonomie, in der rechtlich freie Lohnarbeitskräfte auf der Zirkulationsebene agieren, indem sie ihre

Hrsg. (2017) Rechts- und Staatskritik nach Marx und Paschukanis (Bertz + Fischer) Berlin, S. 52.

- 21 Denn der kapitalistische Staat, in dem die Allgemeinheit des Rechts durchgesetzt ist, sanktioniert nicht die Klassenverhältnisse als solche, sondern er regelt „die sachlichen Beziehungen der Produktion. Nur dort, wo die Privateigentümer als Rechtssubjekte greifbar sind, sind sie der staatlichen Gewalt unterworfen. Im privaten Bereich, wo sie über ihr Eigentum verfügen, sind sie ‘staatlichen’ Zugriffen entzogen.“ (Blanke/Jürgens/Kastendiek 1974: 80f.) Paschukanis hatte formuliert: „... nur in der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft, wo der Proletarier als über seine Arbeitskraft als Ware verfügendes Subjekt auftritt, wird das wirtschaftliche Verhältnis der Ausbeutung juristisch in der Form eines Vertrags vermittelt.“ (1929/2003: 43) Und der Staat sanktioniert Verträge, somit auch die in der Zirkulationssphäre entstandenen Verhältnisse. Und weiter bei Paschukanis: „Insoweit das Ausbeutungsverhältnis formell als Verhältnis zwischen zwei ‘unabhängigen’ und ‘gleichen’ Warenbesitzern verwirklicht wird, von denen der eine, der Proletarier, seine Arbeitskraft verkauft und der andere, der Kapitalist, diese kauft, kann die politische Klassengewalt die Form einer öffentlichen Gewalt annehmen.“ (1929/2003: 141) Sanktioniert der Staat den Arbeitsvertrag, so sanktioniert er damit auch die Macht der Kapitaleigner über die Art der Vernutzung der erworbenen Arbeitskraft und damit während der Dauer der Arbeitszeit auch über die Personen, denen diese Arbeitskraft zu eigen ist. Dies geschieht von Rechts wegen, aber eben nicht im direkten Interesse von Kapitaleignern, sondern im Interesse „aller am Rechtsverkehr Beteiligten“. (1929/2003: 143) Mit dieser staatstheoretischen Konzeption hat Paschukanis nicht nur das Verständnis vom Staat als Instrument der herrschenden Klasse(n) überwunden, sondern auch die Interpretation der formalen Neutralität des Staates als Ideologie. Sie ist eben nicht bloßer Schein, sondern, ganz im Gegenteil, die politische Form der Klassengewalt.

Arbeitskraft verheuern, und eine Staatsmacht konstituiert ist, die – zumindest der Form nach – der Allgemeinheit des Rechts verpflichtet ist.

Anders als bei Paschukanis²² stand in der Diskussion um die Form des kapitalistischen Staates die historische Entwicklung dieser Verhältnisse nicht zur Debatte. Im Rückblick ist deutlich, dass die strukturlogische Erklärung ihren sehr spezifischen zeitgenössischen Prägungen gegenüber blind war. Nicht nur wurde nicht erkannt, dass sich diese Konzeptionen an den konstitutionellen Formen sowie Politiken orientierten, die sich nach dem Zweiten Weltkrieg in einigen der entwickelten kapitalistischen Gesellschaften entwickelt hatten. Es wurde auch gar nicht wahrgenommen, welche „historischen Sachverhalte“ in dieser Theorie einer besonderen historischen Form von Staatsgewalt als stillschweigende Voraussetzungen fungierten. Die historisch entstandene Dominanz des Westens schien keiner gesonderten Erklärung zu bedürfen.²³ Ebenso unterstellt wurde die Entwicklung bürgerlicher Formen der Staatsgewalt als eine dem Kapitalismus besonders adäquate politische Form. Und schließlich galt auch die Gleichsetzung von Kapitalismus und freier Lohnarbeit als offensichtlich. Aus der Tatsache, dass die historisch realisierte Möglichkeit des Faschismus im Zusammenhang der strukturellen Analyse des Kapitalismus nicht reflektiert wurde, muss wohl geschlossen werden, dass sich auch in diese dezidiert nicht-historische Erklärung des kapitalistischen Staates ein erheblicher Rest an marxistischer Geschichtsphilosophie eingeschlichen hatte. Faschismus war überwunden, die politische Ökonomie des Kapitalismus schien damit zu sich selbst gekommen zu sein.²⁴

22 Für Paschukanis entwickelte sich das moderne Recht im Zusammenhang der Herausbildung von Marktverhältnissen. Abweichend von zu seiner Zeit gängigen Rechtstheorien, sah er die römische Gentilverfassung nicht als den Beginn der Trennung des öffentlichen vom privaten Recht. Erst die Ausweitung des Handels mit Ausländern habe die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von Personen erfordert, die nicht zum Gentilverband gehörten. Damit sei ein öffentliches, vom privaten getrenntes Recht erforderlich geworden. Im Mittelalter sei dann die Scheidung von Oberhoheit und privatem Eigentum an Grund und Boden erfolgt. Und zwar in den Mauern der Stadt. Zwar habe sich die Anerkennung der gegenseitigen Rechtspersönlichkeit zunächst unabhängig von Obrigkeiten (im sog. *jus mercatorum* oder *jus fori*) entwickelt, dann aber sei sie zur Grundlage des städtischen Rechts geworden. Herrschaft sei zur öffentlichen Gewalt geworden, indem sie die neben und unabhängig von ihr entstandenen Verhältnisse garantierte. (1929/2003: 137)

23 Das galt nicht nur für die Debatte in der Bundesrepublik. Bemerkenswerterweise ist erst 2015 ein Buch unter dem Titel „How the West came to rule“ (Pluto Press, London) erschienen. Ob Alexander Anievas und Kerem Nişancioğlu die im Titel ihres Buches gestellte Frage überzeugend beantwortet haben, ist gesondert zu diskutieren.

24 Zur Auseinandersetzung mit der Formtheorie des Staates vgl. auch: Heide Gerstenberger, Fixierung und Entgrenzung. Theoretische Annäherungen an die politische Form des

Weil der historischen Entwicklung kapitalistischer Staatsgewalt in den dominanten Argumentationssträngen der Ableitungstheorie zwar anekdotische, aber keine theoretische Relevanz zugeschrieben wurde, konnte die Form des bürgerlich kapitalistischen Staates nur aus ihrer Funktion für den Erhalt bereits durchgesetzter kapitalistischer Verhältnisse erklärt werden. Tatsächlich aber ist diese Form des kapitalistisch bürgerlichen Staates das Resultat zwei sehr konkreter historischer Prozesse: zum einen der Transformation menschlicher Arbeitskraft in eine Ware, die auf Märkten gehandelt wird, zum anderen der Bindung staatlicher Herrschaft an die Allgemeinheit des Rechts. Der erstere Prozess wird im Zusammenhang marxistischer Diskussionen zumeist als „ursprüngliche Akkumulation“ bezeichnet, für den zweiten ist die Bezeichnung „bürgerliche Revolution“ gängig geworden.²⁵ Zusammengenommen resultierte aus diesen Prozessen eine historisch spezifische Form der politischen Ökonomie des Kapitalismus. Ihre besonders markanten Merkmalen waren die gesellschaftliche Dominanz von Arbeitsverhältnissen, die als freie Lohnarbeit bezeichnet werden, sowie die formale Neutralität des Staates gegenüber Klassenverhältnissen.

Als sich Mitte der 1970er Jahre die politisch ökonomischen Verhältnisse änderten, wurde dies vielfach auf ökonomische und politische Strategien zurückgeführt, die als „neoliberal“ gekennzeichnet wurden. Zu deren Analyse konnte die Formtheorie des Staates nicht unmittelbar beitragen, weshalb sie denn auch aus den Diskursen kritischer Gesellschaftstheorie nahezu vollständig verschwand. Um das Zustandekommen von „Politik“ analysieren zu können, wurde in der Folgezeit vor allem an Arbeiten von Antonio Gramsci und Nicos Poulantzas angeschlossen. Das gilt zwar auch für Joachim Hirsch, doch hat Hirsch an den grundlegenden Einsichten der Formtheorie festgehalten.²⁶

Gerstenberger war an der Wendung zur Analyse aktueller Entwicklungen zunächst nicht beteiligt. Sie war durch ihre Kritik an der ahistorischen Begrün-

Kapitalismus, in: Prokla Nr. 147, 37. Jg., Nr. 2, S. 173-198; Heide Gerstenberger, State, in: (2021) *The Sage Handbook of Marxism* (Sage) Newbury Park, Cal., S. 348-365.

25 Zu deren spezifischen historischen Voraussetzungen vgl. Heide Gerstenberger (2019) *How Bourgeois were the Bourgeois Revolutions? Remarks on Neil Davidson's book*, in: *Historical Materialism* Nr. 27 (3) S. 191-209. Diese Ausführungen basierten auf: Heide Gerstenberger (1990/2017) *Die subjektlose Gewalt* (Westfälisches Dampfboot) Münster.

26 Vgl. dazu auch den Sammelband: Ulrich Brand & Ulrich Görg, Hrsg. (2018) *Zur Aktualität der Staatsform. Die materialistische Staatstheorie von Joachim Hirsch* (Nomos) Baden-Baden.

dung der Formtheorie zu ihrer Beschäftigung mit der historischen Konstitution bürgerlicher Staatsgewalt veranlasst worden.²⁷

Öffentlichkeit und Staatsgewalt

In „Die subjektlose Gewalt“ hatte Gerstenberger die Entwicklung von Öffentlichkeiten in mehrfacher Hinsicht diskutiert. Verbreiteter Opposition gegen herrschaftlich vorgegebene religiöse Glaubenssätze hat sie für die Entwicklung und die Krisen des *Ancien Régime* sowohl in Frankreich als auch in England erhebliche Bedeutung zugewiesen. Und für deren Ende war ihrer Ansicht zufolge die Herausbildung der Konzeption „Interesse“ als einer in Öffentlichkeiten hergestellten Verallgemeinerung von zunächst sehr unterschiedlichen individuellen Wünschen und Hoffnungen entscheidend.²⁸ Anders als Jürgen Habermas hat sie sich dafür nicht auf literarische und theoretische Schriften gestützt, sondern auf Berichte über Präsenzöffentlichkeiten einschließlich zum Beispiel der Öffentlichkeit, welche die französische Krone durch ihren Beschluss konstituierte, die Generalstände einzuberufen. Der Text „Strukturen jauchzen nicht“ (Text Nr. 5) erläutert das theoretische Konzept am konkreten historischen Vorgang.

Der Zusammenhang zwischen Präsenzöffentlichkeiten und Staatsgewalt steht auch in den Texten 8 und 9 zur Diskussion. In „Von der Armenpflege zur Sozialpolitik“ wird insofern eine neue Sicht auf die Entwicklung von Sozialpolitik in Deutschland vorgeschlagen als ein Zusammenhang zwischen der administrativen Behandlung von Armut und in der Bevölkerung verbreiteten Vorurteilen über arme Menschen konstatiert wird.²⁹ Der Aufsatz mit dem Titel „Acquiescence“³⁰ hatte die Beschäftigung mit den Forschungen zum Alltag im Kapitalismus zur Voraussetzung.³¹ Gerstenberger hatte die Grenzen von Alltagsforschung debat-

27 Zuerst formuliert in: Heide Gerstenberger, Klassenantagonismus, Konkurrenz und Staatsfunktionen, in: Gesellschaft. Beiträge zur Marxschen Theorie 3, (edition suhrkamp Nr. 739) Frankfurt a.M., S. 7-26.

28 Zur analytischen Kategorie „Interesse“ vgl. Heide Gerstenberger (1990/2017) Die subjektlose Gewalt, op. cit. S. 510-514.

29 Veranlasst wurde diese Analyse zunächst durch die Beschäftigung mit Armut in Bremen für die „Beiträge zur Sozialgeschichte Bremens“ an deren Herausgabe die Verfasserin beteiligt war.

30 Ins Deutsche am ehesten als „Hinnahme“ zu übersetzen, obwohl dabei die auch debatierte faktische Beteiligung außer Betracht bleibt.

31 Heide Gerstenberger (1987) Alltagsforschung und Faschismustheorie, in: Heide Gerstenberger & Dorothea Schmidt, Hrsg. (1987) Normalität oder Normalisierung?

tiert, mit „Acquiescence“ aber vorgeschlagen, die Prägung von Verhaltensweisen durch die sekundären Präsenzöffentlichkeiten in beruflichen Zusammenhängen in Betracht zu ziehen und für die Analyse von deren Wirkung zu berücksichtigen, inwieweit die Bürokratisierung staatlicher Verfahren den Staat von der Zustimmung seines Personal zu konkreter Politik emanzipiert.

Von der Theorie des bürgerlichen Staates zur Theorie kapitalistischer Staatsgewalt

In den staatstheoretischen Debatten der 1970er (und frühen 1980er) Jahre ist kapitalistische Staatsgewalt zumeist als bürgerlich verfasste Staatsgewalt verstanden worden. Diesem Argumentationsmuster war zunächst auch die Autorin gefolgt. Zwar hatte sie dargelegt, dass die Revolutionierung der Herrschaftsformen des *Ancien Régime* in Frankreich dazu geführt hatte, dass bürgerliche Staatsgewalt konstituiert wurde, als Frankreich noch gar keine kapitalistische Gesellschaft war, folglich bürgerliche Staatsgewalt nicht aus kapitalistischen Strukturen erklärt werden darf, doch war damit noch nicht in Frage gestellt, dass bürgerliche Formen des Staates und Kapitalismus im Laufe der Entwicklung des letzteren zu einer Einheit zusammenwachsen würden.

Erst in der zweiten Auflage von „Die subjektlose Gewalt“ hat Gerstenberger auf den Unterschied zwischen bürgerlich-kapitalistischen und anderen kapitalistischen Staaten verwiesen und damit auch konstatiert, dass sich die von ihr vorgelegte historische Erklärung auf eine Form kapitalistischer Staatsgewalt bezieht, die im Weltmaßstab inzwischen eine Minderheit ausmacht. Und damit in Zukunft womöglich als ein historischer Sonderfall betrachtet werden sollte?

Was die nicht-bürgerlich konstituierten kapitalistischen Staaten betrifft, so ist ihre Analyse zunächst vor allem der Entwicklungstheorie überlassen worden. Der im *main stream* dominanten Annahme einer unausweichlichen Angleichung einmal in Gang gesetzter kapitalistischer Entwicklung – wie sie etwa von Walt Rostow paradigmatisch ausgeführt worden war³² – haben historisch-materialistische Analysen zunächst wenig entgegengesetzt. Die Texte 11 und 12 dokumentieren die Ansätze der Autorin, diesen Zustand zu überwinden.

Geschichtswerkstätten und Faschismusanalyse (Westfälisches Dampfboot) Münster, S. 35-49

32 Walt W. Rostow (1960) *The Stages of Economic Growth: A Non-Communist Manifesto* (Cambridge Univ.Press) Cambridge.

Hatte postkoloniale Staatsgewalt in den Theorieströmungen des Historischen Materialismus zunächst keine breite Diskussion über notwendige Revisionen der theoretischen Konzeption kapitalistischer Staatsgewalt ausgelöst, so verhielt es sich mit der in den 1970er Jahren einsetzenden Globalisierung des Kapitalismus ganz anders. Ganz ebenso wie im *mainstream* gesellschaftstheoretischer Debatten wurde auch im theoretischen Zusammenhang des Historischen Materialismus darüber diskutiert, ob eine Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Ökonomie erforderlich geworden sei.³³ 2002 stellte Leo Panitch fest, mit diesen Debatten sei ein Rückfall marxistischer Staatstheorie auf den Stand der 1950er Jahre und insgesamt eine „Verarmung der Staatstheorie“ eingetreten.³⁴ Denn in den Diskussionen über das veränderte Verhältnis von Markt und Politik sei weder bestimmt worden, was unter Markt zu verstehen sei, noch was unter der relativen Autonomie des Staates verstanden werden solle.

Die Verfasserin war an diesen allgemeinen Diskussionen nicht beteiligt, ist durch ihre zusammen mit Ulrich Welke durchgeführten Forschungen über Arbeits- und Lebensbedingungen von Seeleuten³⁵ aber dazu gezwungen worden,

-
- 33 Für einen Überblick über die Entwicklung der theoretischen Diskussion vgl. Robert Boyer (1996) *State and Market. A new Engagement for the twenty-first century?* in: Robert Boyer & Daniel Drache, Hrsg. (1996) *States against Markets. The limits of globalisation* (Routledge) London; Über den Anfang des 21. Jahrhunderts erreichten Stand der Analyse informiert: Albert Scharenberg & Oliver Schmidtke, Hrsg. (2003) *Das Ende der Politik? Globalisierung und der Strukturwandel des Politischen* (Westfälisches Dampfboot) Münster.
- 34 Leo Panitch (2002) *The Impoverishment of State Theory*, in: Stanley Aronowitz & Peter Bratsis, Hrsg. (2002) *Paradigm Lost. State Theory Reconsidered* (University of Minnesota Press (Minneapolis) S. 89-104 (Der Text basiert auf einem Vortrag aus dem Jahr 1997.).
- 35 Ulrich Welke und Heide Gerstenberger haben sich zunächst mit der Auflösung traditioneller Formen der Seefahrt beschäftigt, die auch in den seefahrenden deutschen Einzelstaaten durch staatliche Maßnahmen beschleunigt wurden. In deren Zentrum stand die Einführung eines Sonderstrafrechts für Seeleute und die Ausstattung von Kapitänen mit staatlich sanktionierter Disziplinargewalt. Vgl. Heide Gerstenberger & Ulrich Welke (1996) *Vom Wind zum Dampf. Sozialgeschichte der deutschen Handelsschifffahrt* (Westfälisches Dampfboot) Münster. Während die historische Arbeit auf Archivforschung basierte, haben sich Welke und Gerstenberger der Analyse aktueller seemännischer Arbeit durch Gruppeninterviews mit Seeleuten an Land und teilnehmende Beobachtung an Bord mehrerer Handelsschiffe genähert. Vgl. Heide Gerstenberger & Ulrich Welke, Hrsg. (2002) *Seefahrt im Zeichen der Globalisierung* (Westfälisches Dampfboot) Münster; Heide Gerstenberger & Ulrich Welke (2004/2008) *Arbeit auf See. Zur Ökonomie und Ökologie der Globalisierung* (Westfälisches Dampfboot) Münster; eine Auswahl von Veröffentlichungen zur historischen und aktuellen Entwicklung

sich mit den grundstürzenden Veränderungen des Seetransports in der Phase der Globalisierung zu beschäftigen. Durch die Analyse von Ausflagungen hat sie sich der Analyse von Staatsgewalt in der Phase der Globalisierung gewissermaßen vom Meer her genähert (Text Nr. 13).

Dieser Fokus auf historische Entwicklungen, die sich weder mit den im gesellschaftstheoretischen *mainstream* verfolgten Fragen noch mit lange dominanten theoretischen Konzeptionen in Ansätzen zu deren Kritik deckte, ist mit Gerstenbergers Forschungen zur Gegenwart direkter Gewalt in kapitalistischen Arbeitsverhältnissen fortgesetzt worden.³⁶

Ergibt aber die Analyse historisch realer Formen des Kapitalismus, dass direkte Gewalt nicht nur in Ausnahmefällen gegenwärtig war und ist, so sind damit auch die historischen Voraussetzungen für theoretische Konzepte kapitalistischer Staatsgewalt in Frage gestellt, die – wie dies in der Formtheorie des kapitalistischen Staates der Fall gewesen war und im *Political Marxism* weiterhin der Fall ist – eine formal neutrale und insofern von der Ökonomie getrennte kapitalistische Staatsgewalt unterstellen. Eine alternative theoretische Konzeption ist damit freilich noch nicht gewonnen. Wenn aber auch andere historisch materialistische Konzeptionen kapitalistischer Staatsgewalt daran scheitern, nicht nur die veränderten Formen und Funktionen von Staaten, die aus bürgerlich-kapitalistischen Staaten erwachsen sind, sondern auch die vielfältigen Formen und Funktionen von Staatsgewalt in postkolonialen und postsowjetischen Gesellschaften zu erfassen, so ist es vielleicht nützlich, zunächst einmal zu fragen, auf welche politische Regulierung keine kapitalistische Ökonomie verzichten kann. (Text Nr. 14)

Die von der Verfasserin formulierten Einwände gegen die theoretische Konzeption des Staates als einer außerökonomischen Gewalt reichen nicht hin, um eine Theorie der Staatsgewalt in kapitalistischen Gesellschaften zu formulieren. Deren Entwicklung muss die Auseinandersetzung mit den Formen, Krisen und Manifestationen nationalstaatlicher Souveränität im Zeitalter der Globalisierung vorausgehen.

des Seetransports findet sich in: Heide Gerstenberger & Ulrich Welke (2022) Auf den Wogen von Meeren und Mächten (Westfälisches Dampfboot) Münster.

36 Vgl. insbes.: Heide Gerstenberger (2017/2018) Markt und Gewalt. Die Funktionsweise des historischen Kapitalismus (Westfälisches Dampfboot) Münster; Heide Gerstenberger (2019) Gewaltökonomie, in: ABC der globalen Unordnung (vsa) Hamburg, S. 98-99; Heide Gerstenberger (2018) Über direkte Gewalt in kapitalistischen Arbeitsverhältnissen – und über Geschichtsphilosophie, in: Prokla 48. Jg. Nr. 3, S. 489-500.